

Verkündungsblatt | 44. Jahrgang | Nr. 59

Amtliche Mitteilung

15.05.2023

**Bekanntmachung der Neufassung der
Fachbereichsordnung (FBO)
des Fachbereichs Wirtschaft
der Fachhochschule Dortmund**

**Bekanntmachung der Neufassung der
der Fachbereichsordnung (FBO)
des Fachbereichs Wirtschaft
der Fachhochschule Dortmund**

vom 15.05.2023

Aufgrund des Artikels III der Zweiten Ordnung zur Änderung der Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund vom 12. Mai 2023 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 44. Jahrgang, Nr. 58 vom 12.05.2023) wird die Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund nachfolgend neu bekannt gemacht.

Diese Neufassung berücksichtigt

- die Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund vom 29. November 2001 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 22. Jahrgang, Nr. 88 vom 05.12.2001),
- die Ordnung zur Änderung der Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund vom 7. Mai 2015 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nr. 47 vom 08.05.2015),
- die oben genannte Zweite Ordnung zur Änderung der Wahlordnung vom 12.05.2023 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 44. Jahrgang, Nr. 58 vom 12.05.2023). Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des §12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Dortmund, den 15.05.2023

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund
In Vertretung

Prof. Dr. Tamara Appel

**Fachbereichsordnung (FBO)
des Fachbereichs Wirtschaft
der Fachhochschule Dortmund**
In der Fassung der Neubekanntmachung vom 15.05.2023

**§ 1
Aufgaben des Fachbereichs**

Der Fachbereich Wirtschaft erfüllt die ihm durch das Hochschulgesetz (HG) und die Grundordnung der Fachhochschule Dortmund (GO) zugewiesenen Aufgaben. Dabei richten sich die Studiengänge und -richtungen und die Forschungsschwerpunkte nach dem vom Rektorat gemäß § 16 Absatz 1 Satz 5 HG festgelegten Hochschulentwicklungsplan.

**§ 2
Organe des Fachbereichs; Vertretungsregelung**

- (1) Organe des Fachbereichs sind
 - das Dekanat,
 - der Fachbereichsrat.
- (2) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan sowie bis zu vier Prodekaninnen oder Prodekanen, von denen höchstens die Hälfte den Gruppen des § 11 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 HG angehören kann. Vor der Wahl durch den Fachbereichsrat werden die Zahl und die jeweiligen Aufgaben der zu wählenden Prodekaninnen oder Prodekanen festgelegt insbesondere welche Prodekanin oder welcher Prodekan die Funktion der Studiendekanin oder des Studiendekans wahrnimmt. Die Dekanin oder der Dekan wird durch eine Prodekanin oder einen Prodekan vertreten, die oder der der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören muss.

**§ 3
Fachbereichsrat**

- (1) Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates nach Gruppen richtet sich nach § 12 Absatz 2 der Grundordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrats sind die Mitglieder des Dekanats. Sie haben Antrags- und Rederecht. Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachbereichsrats.

**§ 4
Studienbeirat**

- (1) Der Fachbereichsrat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung die Mitglieder des Studienbeirats einzeln. Die Amtszeit des Studienbeirates entspricht der des Fachbereichsrates.
- (2) Der Studienbeirat besteht aus
 - der Studiendekanin oder dem Studiendekan oder der Person, die nach § 26 Absatz 2 Satz 4 HG beauftragt wurde, als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
 - drei Lehrenden,
 - vier Studierenden.

Die Stimme der oder des Vorsitzenden ist bei Stimmgleichheit ausschlaggebend. Die Aufgaben ergeben sich aus §§ 28 Absatz 8, 64 Absatz 1 HG.

§ 5
Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Senats gilt für den Fachbereichsrat entsprechend.

§ 6
Kommissionen und Ausschüsse

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Fachbereichsrat gemäß § 12 Absatz 1 HG Kommissionen und Ausschüsse bilden.

§ 7
Gleichstellungsbeauftragte

Der Fachbereichsrat wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus der Mitte der Mitglieder des Fachbereichs die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs, welche anschließend von der Dekanin oder dem Dekan zu bestellen ist. Die Amtszeit entspricht der des Fachbereichsrats.

§ 8
Änderungen der Fachbereichsordnung

Eine Änderung der Fachbereichsordnung bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats.

§ 9
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung *

- (1) Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.
- (2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen - Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.